



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung Nr. 03/2023/42 über die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben „LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus)

Vom 8. August 2023

Mobilitätsstationen können eine Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum bewirken und sowohl zur Lebensqualität als auch zum Klimaschutz beitragen.

Mit der Fördermaßnahme LandStation unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) modellhafte Projekte, mit dem Ziel, Mobilitätsstationen und Mehrfunktionshäuser zu kombinieren.

Die vorliegende Bekanntmachung richtet sich an ländliche Kommunen der Bundesrepublik Deutschland und besteht aus zwei Phasen: In der Konzeptionsphase wird eine passgenaue Lösung für die Kommune erarbeitet, die auf die Bedarfe der lokalen Bevölkerung zugeschnitten ist. Die Projekte können sowohl eine Mobilitätsstation an ein bestehendes Mehrfunktionshaus anschließen als auch die Kombination eines neuen Mehrfunktionshauses mit einer Mobilitätsstation beinhalten. Unter bestimmten Bedingungen wird in einer anschließenden Initialisierungsphase Personal für die Koordinierung und Steuerung zur Umsetzung der einzelnen Elemente der Mobilitätsstationen gefördert.

#### 1. Zuwendungszweck

##### Hintergrund und Ziele

Das Mobilitätsangebot hat einen hohen Einfluss auf den Zugang zu Arbeit, Bildung und Versorgung sowie das kulturelle und soziale Leben und ist damit ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität der Menschen und ein wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor einer Region. Mit der Verbesserung der Mobilität in ländlichen Regionen kann ein Beitrag für mehr Teilhabe der Bevölkerung, zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Klimaschutz geleistet werden.

Das BMEL zielt mit der Fördermaßnahme „LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“ darauf ab, die Lebensqualität der Menschen auf dem Land zu verbessern und zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland beizutragen.

Gefördert werden modellhafte Projekte auf kommunaler und interkommunaler Ebene, die verschiedene Mobilitätsformen miteinander verbinden. Dabei sollen Ansätze und Ideen für die Kombination der Bündelung von Verkehrsangeboten in Form von Mobilitätsstationen mit der flexiblen Gebäudenutzung (Mehrfunktionshäuser) entwickelt und initiiert werden. Mobilitätsstationen zielen vor allem auf die Erleichterung von Umstiegen auf andere Verkehrsmittel



ab. Das Mobilitätsangebot soll ausgeweitet und klima- und umweltfreundliche Verkehrsmittel gestärkt werden. Zentrale Eigenschaft von Mehrfunktionshäusern ist, dass sie Raum für flexible und vielfältige Angebote aufweisen. Mit der Verbindung von Mobilitätsstationen und Mehrfunktionshäusern soll ein gegenseitiger Nutzen sowie Synergieeffekte erzielt werden. Dadurch sollen soziale Orte in ländlichen Kommunen entstehen beziehungsweise belebt und die Standortattraktivität erhöht werden.

Mit den gesuchten Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen möglichst integrierte und übertragbare Lösungen entwickelt werden, die auch für andere ländliche Regionen als Vorbild dienen können. Sowohl im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BULEplus als auch durch die Projektbeteiligten selbst sollen die Konzepte und Erkenntnisse aus der Umsetzung bundesweit bekannt gemacht werden.

Der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund nehmen eine begleitende und beratende Rolle ein. Darüber hinaus bilden sie die kommunikative Schnittstelle zu den Kommunen in Deutschland und tragen so zur Verbreitung der Projektergebnisse bei.

### **Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung**

Die Fördermaßnahme „LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“ ist Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) des BMEL. Das BULEplus ist ein Beitrag des Bundes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Unterstützt werden Vorhaben, die der ländlichen Entwicklung und regionalen Wertschöpfung in Deutschland dienen. Innovative Ideen und zukunftsweisende Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen in ländlichen Regionen sollen erprobt, unterstützt, systematisch ausgewertet und die Erkenntnisse daraus bekannt gemacht werden.

Ziel des BULEplus ist es, bundesweit Impulse für die ländliche Entwicklung und die regionale Wertschöpfung zu geben und über praxisnahes, für alle relevanten Ebenen zielgruppengerecht aufbereitetes Wissen nachhaltige Wirkungen zu erzielen. Erkenntnisse aus der Umsetzung von modellhaften Ansätzen sowie Ergebnisse von Forschungsvorhaben liefern das nötige Wissen und praktische Empfehlungen für die Übertragung auf andere Regionen. Durch diese Verzahnung von Praxis und Wissenschaft sollen gute Ideen überregionale Wirkung entfalten und weiterer Erprobungs-, Handlungs- und Forschungsbedarf aufgedeckt werden.

Darüber hinaus sollen Erkenntnisse für die künftige Politikgestaltung auf der Bundesebene sowie insgesamt für die Gestaltung politisch-administrativer Rahmenbedingungen auf allen relevanten politischen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen et cetera) gewonnen werden.

Ziel der Modell- und Demonstrationsvorhaben ist zudem die Gewinnung neuer Erkenntnisse für eine Optimierung der Regelförderung (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“).

## **2. Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- oder Kostenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften und den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Bekanntmachung richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Erstellung von Konzepten mit einem modellhaften Ansatz, die einen Beitrag zum Ziel der Mobilitätswende leisten und die Mobilität der Menschen in ländlichen Räumen verbessern. Hiermit soll eine moderne Mobilitätsstation konzipiert werden, die ein bestehendes oder entstehendes Mehrfunktionshaus mit neuen Mobilitätsangeboten kombiniert. Diese Mobilitätsstation soll auf diese Weise intermodales Verkehrsverhalten ermöglichen, also den Übergang zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln vereinfachen. Beispielsweise ist hier die Integration von Radverkehr und flexiblen Mobilitätsangeboten (zum Beispiel On-Demand-Verkehre) zu nennen. Auch kann eine solche Mobilitätsstation zur Verbesserung der Kombination von Personen und Warenlogistik genutzt werden.

Um Synergieeffekte zu erzielen, soll die Mobilitätsstation an einen wichtigen regionalen, multifunktionalen Treffpunkt angeschlossen sein. Diese Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke. Zentrale Eigenschaft solcher multifunktionalen Häuser ist, dass sie Raum für flexible und vielfältige Angebote bieten, die in der Summe einen Mehrwert gegenüber den Nutzungen nur für einzelne Zwecke aufweisen. Beispiele für solche Nutzungen sind Dorfgemeinschaftszentren, Jugendtreffpunkte, „kollaborative“ Arbeitsplätze („Coworking“), Bank- und Gesundheitsdienstleistungen, Bildungseinrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten. Das Mehrfunktionshaus kann entweder neu geplant werden oder es besteht bereits und wird durch die Mobilitätsstation erweitert und (wieder-)belebt.



### **Konzeptions- und Initialisierungsphase**

Zunächst wird die Erstellung von Projektkonzepten über einen Zeitraum von zwölf Monaten gefördert.

Bei der Erstellung der Konzepte sollen die Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung, die regionale Wirtschaft sowie auf Klima und Umwelt herausgestellt und Aspekte wie Barrierefreiheit und Sicherheit mitgedacht werden. Dabei unterstützt und berät ein vom Zuwendungsgeber beauftragter Dienstleister die Zuwendungsempfänger, um einen vergleichbaren Qualitätsstandard der Konzepte zu erzielen. Die Konzepte werden anschließend veröffentlicht.

Die Konzepte sollen beispielhafte Umsetzungsmodelle sowie die Integration in den jeweiligen kommunalen und regionalen Kontext beinhalten. Hierzu sollen das geplante oder bestehende Mehrfunktionshaus mit der Mobilitätsstation und den geplanten Mobilitätsmaßnahmen dargestellt werden. Der aus dieser Verknüpfung entstehende Mehrwert, die Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen, die Integration und der Bezug zu bestehenden übergeordneten Strategien und Planungen (beispielsweise Tourismus, Regionalmarketing, ÖPNV), Nutzeranwendungs- und Auslastungsszenarien, die langfristige Finanzierung, beteiligte Akteure/Organisationen für die Umsetzung sowie rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sind auch zu beschreiben. Eine Gliederung für das Konzept wird zu Projektbeginn zur Verfügung gestellt.

Unter bestimmten Bedingungen wird in einer anschließenden Initialisierungsphase über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten die Koordinierung und Steuerung zur Umsetzung der einzelnen Elemente der Mobilitätsstationen gefördert.

Die Fördermittel der Initialisierungsphase sind neben der Bürgerbeteiligung und den Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit für Personalstellen zur Projektkoordination vorgesehen. Mit Hilfe dieser Koordinationsstellen sollen weitere Förderungen und die im Konzept beschriebenen Einzelmaßnahmen angestoßen und gesteuert werden. Besonders begrüßt werden gemeinsame Anträge von mehreren Akteuren, zum Beispiel von benachbarten Kommunen, die im Bereich Mobilität zusammenarbeiten.

### **Bürgerbeteiligung und -kommunikation**

Die Konzepte sollen an vorhandene Potenziale anknüpfen, die jeweiligen regionalen oder lokalen Bedarfe an der Schnittstelle zwischen Mobilität und Dorfentwicklung widerspiegeln und hierfür konkrete Lösungen erarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Einbindung der Bevölkerung. Es gilt, mit entsprechenden Beteiligungsprozessen die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch solche, die in besonderem Maße auf öffentliche Mobilitätsangebote angewiesen sind, von Anfang an mit einzubeziehen und im Prozessverlauf zu informieren. Insbesondere die rechtzeitige und aktive Beteiligung junger Menschen vor Ort bereits in der Konzeptionsphase soll angestrebt werden und fester Bestandteil des weiteren Projektablaufs sein.

Die vorgesehenen Verfahren zur Bürgerbeteiligung und -kommunikation sind im Antrag darzulegen. Wichtig ist dabei, die Bedarfe der Bevölkerung ausgerichtet auf die jeweiligen Zielgruppen zu ermitteln, insbesondere durch Versammlungen und Workshops in den Ortschaften der geplanten Mobilitätsstation. Diese Veranstaltungen sollen allen Interessierten offenstehen und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit vorbereitet und begleitet werden. Neben der Entwicklung bedarfsgerechter Angebote und der Erhöhung von Akzeptanz und Identifikation kann die Bürgerbeteiligung auch der Gewinnung Ehrenamtlicher zur aktiven Mitwirkung in der Initialisierungsphase dienen.

### **Begleitende Arbeitsgruppen**

Die für die Umsetzung zuständigen Akteure (zum Beispiel Aufgabenträger, Verkehrsverbände) und relevante Interessengruppen sind bereits ab der Konzeptionsphase mit dem Ziel der gegenseitigen Information, der Transparenz und Vernetzung einzubinden. Hierzu sollen Arbeitsgruppen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, in allen Phasen des Projekts zusammenkommen und die Entscheidungsträger beraten. Die Arbeitsgruppen setzen sich mindestens aus Vertreterinnen und Vertretern aller für die Maßnahmenumsetzung und den späteren Betrieb zuständigen Akteure sowie gegebenenfalls weiteren Personen mit Expertise in der technischen und administrativen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sowie Vertretern relevanter Zielgruppen (unter anderem Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen) beziehungsweise gesellschaftlicher Gruppen (zum Beispiel Umwelt- und Sozialverbände, gegebenenfalls LEADER-LAG) zusammen.

### **Förderfähige Ausgaben**

Für die oben genannten Tätigkeiten können in der Konzeptions- und Initialisierungsphase folgende projektbezogene Ausgaben gefördert werden:

- Personalstellen
- Präsentationsmaterial, Miete für Präsentationstechnik, Einladungen, Software, Auftragsvergabe für Organisation, Moderation, Auswertung, Catering für die Veranstaltungen zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- Informationsveranstaltungen, Infomaterial, Internetauftritt et cetera zur Öffentlichkeitsarbeit
- Dienstreisen (in der Regel pauschal 2,5 % der geförderten Personalausgaben)
- projektbezogenes Büromaterial
- Reisekosten für Teilnehmende an projektbegleitenden Arbeitsgruppen, gegebenenfalls Aufwandsentschädigung für externe Expertinnen und Experten



Nicht förderfähig sind insbesondere:

- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte)
- der Erwerb von Grundstücken und Immobilien
- Stammpersonal bei Förderung auf Ausgabenbasis
- Finanzierung des laufenden Geschäfts (einschließlich Infrastruktur und Querschnittsaufgaben) von bestehenden Einrichtungen

Die Finanzierung der im Konzept beschriebenen konkreten Einzelmaßnahmen in der Initialisierungsphase kann nicht durch Mittel der Fördermaßnahme LandStation erfolgen, sondern soll durch Mittel der Kommunen, durch die Nutzung weiterer Fördermöglichkeiten oder über Mittel der zuständigen Stellen (zum Beispiel Aufgabenträger des ÖPNV) erfolgen. Daher sollen bereits in der Konzeptionsphase bestehende Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für eine mögliche Umsetzung ermittelt werden. Die Akquise und Koordination solcher weiteren Finanzierungen sollen in der Initialisierungsphase durch das über diese Bekanntmachung geförderte Projektpersonal erfolgen. Eine Teilnahme an der Fördermaßnahme LandStation beinhaltet keine Entscheidung über die Bewilligung weiterer Fördermittel.

#### 4. Zuwendungsempfänger

##### Konzeptionsphase

Antragsberechtigt für die Konzeptionsphase sind Gemeinden und Landkreise sowie andere Gemeindeverbände in Deutschland.

Gefördert werden sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte. Verbundprojekte setzen sich aus zwei oder mehr rechtlich eigenständigen Antragstellenden zusammen. Im Fall von Verbundprojekten ist eine gemeinschaftliche Projektskizze der Interessierten vorzulegen (siehe auch Nummer 9). Im Fall einer späteren Antragstellung stellen die einzelnen Verbundpartner hingegen jeweils eigenständige Förderanträge.

##### Initialisierungsphase

Antragsberechtigt für die Initialisierungsphase sind natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften, die über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, zum Beispiel Vereine, rechtsfähige Verbände, privatrechtliche Organisationen, Unternehmen, Gemeinden und Landkreise sowie andere Gemeindeverbände.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen sowie sonstige juristische Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Gefördert werden sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte. Verbundprojekte setzen sich aus zwei oder mehr antragstellenden Partnern zusammen. Dies bietet die Möglichkeit der projektbezogenen Zusammenarbeit, zum Beispiel zwischen Kommunen und Unternehmen, gemeinwohlorientierten Akteuren oder wissenschaftlichen Einrichtungen. Im Falle einer Antragstellung stellen die einzelnen Verbundpartner jeweils eigenständige Förderanträge.

Die Antragstellung für die Initialisierungsphase setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Konzeptionsphase durch mindestens eine nun als Verbundpartner beteiligte Kommune und die Aufforderung zur Antragstellung für die Initialisierungsphase durch den Zuwendungsgeber voraus. Die Teilnahme an der Konzeptionsphase führt nicht automatisch zu einem Anspruch auf Teilnahme an der Initialisierungsphase. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich beim Zuwendungsgeber.

#### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Als Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung ist diese Fördermaßnahme auf die ländlichen Räume in Deutschland ausgerichtet. Grundsätzlich sind nur Anträge für Vorhaben zugelassen, die in Gemeinden durchgeführt werden beziehungsweise schwerpunktmäßig wirken, deren Einwohnerzahl 10 000 nicht übersteigt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Gemeinde, in der das Mehrfunktionshaus beziehungsweise die Mobilitätsstation angesiedelt ist. Anträge aus Kommunen mit über 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern sind in Ausnahmefällen möglich, sofern die Mobilitätsstation in einer Ortschaft dieser Kommune eingerichtet wird, die eine lockere Wohnbebauung, eine geringe Siedlungsdichte und einen hohen Anteil an land- oder forstwirtschaftlicher Fläche aufweist und somit als ländlich einzustufen ist.

Zuwendungen werden nur für solche Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein. Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen regelt die Verwaltungsvorschrift Nummer 1 zu § 44 BHO.

Des Weiteren sind die in Nummer 3 genannten inhaltlichen Voraussetzungen sowie die in Nummer 8 aufgeführten sonstigen Zuwendungsbestimmungen zu beachten.

#### 6. Dokumentation und Wissenstransfer

Die Umsetzung der Fördermaßnahme hat das BMEL dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen. Das KomLE begleitet die Maßnahme fachlich-administrativ und wertet diese aus, gegebenenfalls unterstützt durch Dienstleister.



Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem KomLE beziehungsweise dessen Beauftragten zur Verfügung stellen.

Konkret bedeutet dies (ergänzend zu den in den einschlägigen Nebenbestimmungen formulierten Berichts-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten):

- Kooperation mit dem KomLE und seinen Beauftragten
- Mitwirkungen bei der fachlichen Auswertung des Vorhabens (zum Beispiel Beteiligung an Erhebungen, Teilnahme an einem Auswertungsworkshop)
- Bereitschaft, Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Förderprojekt an sonstige Beteiligte der Fördermaßnahme LandStation und an interessierte Dritte weiterzugeben (zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen)
- Veröffentlichung der erstellten Konzepte mindestens in digitaler Form sowie die Einwilligung zur Veröffentlichung durch das BMEL beziehungsweise die BLE
- Teilnahme an Vernetzungstreffen

### 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der maximale Förderzeitraum beträgt zwölf Monate für die Konzeptions- und 36 Monate für die Initialisierungsphase.

Die Zuwendungen werden bei Bewilligung für die Konzeptionsphase auf 75 000 Euro pro Konzept begrenzt.

Die maximale Höhe der Zuwendung in der Initialisierungsphase ergibt sich grundsätzlich aus der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis) beziehungsweise den entsprechenden Regelungen einer Nachfolgeverordnung.

Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung dürfen die tatsächlichen Ausgaben beziehungsweise Kosten nicht überschreiten. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben beziehungsweise Kosten. Dabei sind Höchstgrenzen, die aufgrund der beihilferechtlichen Einordnung gelten (zum Beispiel als De-minimis-Beihilfe, siehe unten), im jeweiligen Einzelfall zu beachten. Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Der maximale Förderanteil im Wege der Anteilfinanzierung für die Konzeptions- und Initialisierungsphase beträgt grundsätzlich 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beziehungsweise -kosten. Eine höhere Förderquote ist möglich, wenn die Kommune einem Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise Haushaltskonsolidierungskonzept unterliegt. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Ferner ist schlüssig darzulegen, warum der Eigenanteil nicht oder nicht vollständig durch Drittmittel aufgebracht werden kann.

Der Eigenanteil muss in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) erbracht werden. Die finanzielle Beteiligung Dritter ist möglich. Als Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender), die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Zuwendungsempfänger haben. Solche Drittmittel können auf den Eigenanteil angerechnet werden. In diesem Fall sind dem Antrag entsprechende Drittmittelzusagen beizufügen.

Im Falle von Verbundvorhaben beziehen sich die Fördersumme, der Förderanteil und die beihilferechtlichen Vorgaben jeweils auf das einzelne Teilvorhaben.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 oder gegebenenfalls einer entsprechenden Nachfolgeverordnung gewährt.

### 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91 und 100 BHO. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgaben- oder Kostenbasis werden entweder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) sein. In Ausnahmefällen ist alternativ die Anwendung der Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis oder auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF beziehungsweise NKBF) möglich.

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis beziehungsweise auf Kostenbasis sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank (<https://foerderportal.bund.de/easy/>) zu entnehmen.



Im Übrigen gilt, dass eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen für dieses Vorhaben – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht ausschließt. Die Zuwendungen anderer nationaler öffentlicher Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Bekanntmachung gewährten Zuwendung nicht den Fördersatz überschreiten, der nach Nummer 7 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich einverstanden, dass das im Rahmen dieser Fördermaßnahme erstellte Konzept oder Bestandteile davon durch die BLE oder das BMEL veröffentlicht werden.

### 9. Verfahren

#### Projektträger

Projektträger für diese Fördermaßnahme des BMEL ist die BLE.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Referat 423 – Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung  
– Nahversorgung, Infrastruktur und technische Innovationen –  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

E-Mail: [landstation@ble.de](mailto:landstation@ble.de)

Internetseite: [www.ble.de/landstation](http://www.ble.de/landstation)

Die BLE behält sich vor, die Bearbeitung der eingehenden Projektskizzen und Projektanträge sowie weitere Projektträgeraufgaben – auch während und nach der Projektumsetzung – durch einen von ihr beauftragten Dienstleister vornehmen zu lassen.

#### Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Antragsverfahren für die Konzeptionsphase ist zweistufig. Interessenten reichen beim Projektträger zunächst eine Projektskizze ein, in der sie Inhalte und Umsetzungsschritte des von ihnen geplanten Projekts umreißen. Der Projektträger prüft und bewertet die fristgerecht eingegangenen Projektskizzen auf Basis der im Folgenden genannten Kriterien und wählt die Vorhaben aus, die zur Antragstellung aufgefördert werden.

Prüf- und Bewertungskriterien:

- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts (inklusive nachvollziehbarem Arbeitsplan und realistischer Ziele)
- Erfolgchancen des Vorhabens
- erwarteter Nutzen für die Menschen in der Kommune oder Region sowie – als Demonstrationsvorhaben – für ländliche Räume generell
- Einbindung der lokalen Bevölkerung und deren Bedürfnisse
- Übertragbarkeit auf andere Kommunen und Regionen
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers

Bewerbungen von Vorhaben aus strukturschwachen Kommunen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei vergleichbarer Eignung und Qualität bevorzugt berücksichtigt. Für die Erfassung einer eventuellen Strukturschwäche der Kommunen, in denen das Vorhaben durchgeführt werden soll, werden in dieser Fördermaßnahme die Indikatoren „Bevölkerungsentwicklung“ und „Steuerkraft“ auf Gemeindeebene herangezogen. Die Erfassung erfolgt durch den Projektträger, Ausführungen zur Strukturschwäche seitens der Bewerber sind nicht erforderlich.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen externe Expertinnen und Experten hinzuzuziehen. Das Votum dient als Entscheidungsgrundlage für das BMEL und hat empfehlenden Charakter.

Daraufhin werden die ausgewählten Skizzeneinreicher aufgefordert, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen Zuwendungsantrag für die Konzeptionsphase einzureichen.

Der für die Skizzenprüfung erforderliche Zeitbedarf lässt sich erst in Abhängigkeit von der Anzahl der Skizzeneinreichungen näher abschätzen. Ein gewisser zeitlicher Vorlauf ist dafür bei der Projektplanung in jedem Fall vorzusehen.

#### Skizzeneinreichung

Für die Einreichung von Projektskizzen sind ausschließlich die Vorlage „Projektskizze“ (Anlage 1) und die Vorlage für den Finanzierungsplan (Anlage 2) zu verwenden. Diese Dokumente stehen unter [www.ble.de/landstation](http://www.ble.de/landstation) zum Herunterladen zur Verfügung. Nur die gemäß dieser Gliederung vollständigen Projektskizzen können berücksichtigt werden. Beachten Sie, dass die Skizze in deutscher Sprache verfasst ist und (ohne Finanzierungsplan) maximal acht Seiten umfasst.



Bitte senden Sie die folgenden Dokumente mit dem Betreff „Projektskizze LandStation“ an die folgende E-Mail-Adresse: [landstation@ble.de](mailto:landstation@ble.de)

- Skizze als Word-Datei oder kopierfähiges PDF
- Skizze als eingescanntes Dokument mit Unterschrift
- Finanzierungsplan als Excel-Datei

Bitte fügen Sie Ihrer Projektskizze darüber hinaus keine weiteren Anlagen oder Informationsmaterial bei, da diese Unterlagen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden können.

Projektskizzen können ab sofort bis zum **30. November 2023** eingereicht werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze sowie eines Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung finden Sie unter: [www.ble.de/landstation](http://www.ble.de/landstation)

Inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind (bitte prüfen Sie dies vorab), richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse [landstation@ble.de](mailto:landstation@ble.de) oder an die Telefonnummer +49 (0)228/6845-3177.

Das Vorgehen zur Einreichung von Zuwendungsanträgen für die Konzeptions- und die Initialisierungsphase wird den für das weitere Verfahren ausgewählten Projekten durch den Zuwendungsgeber mit der jeweiligen Antragsaufforderung zu gegebener Zeit zugänglich gemacht.

Berlin, den 8. August 2023

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Wejwer

---

An die  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Referat 423 – Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung  
- Nahversorgung, Infrastruktur und technische Innovationen -  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Einzureichen per E-Mail an:  
[landstation@ble.de](mailto:landstation@ble.de)

**Bitte beachten Sie die Hinweise zur Einreichung Ihrer Projektskizze am Ende des Formulars.**

### **Skizzeneinreicher/in:**

Skizzeneinreicher (z.B. Gemeinde/ Gemeindeverband): [Hier bitte Text eingeben.](#)  
Amtlicher Gemeindeschlüssel bzw. Kreisschlüssel: [Hier bitte Text eingeben.](#)

Ausführende Stelle (z.B. Abteilung): [Hier bitte Text eingeben.](#)  
Straße, Hausnummer: [Hier bitte Text eingeben.](#)  
Postleitzahl, Ort: [Hier bitte Text eingeben.](#)  
Webseite (falls vorhanden): [Hier bitte Text eingeben.](#)

Projektleitung (Vorname, Nachname, Funktion): [Hier bitte Text eingeben.](#)  
E-Mail Projektleitung: [Hier bitte Text eingeben.](#)  
Telefon Projektleitung: [Hier bitte Text eingeben.](#)

Vor-, Nachname weitere/r Ansprechpartner/in: [Hier bitte Text eingeben.](#)  
E-Mail weitere/r Ansprechpartner/in: [Hier bitte Text eingeben.](#)  
Telefon weitere/r Ansprechpartner/in: [Hier bitte Text eingeben.](#)

### **Projekt:**

Titel des Projektes: [Hier bitte Text eingeben.](#)  
Kurtitel (Akronym) des Projektes: [Hier bitte Text eingeben.](#)

Kurzzusammenfassung (bitte erläutern Sie in max. 3 Sätzen kurz und prägnant ihre Projektidee):  
[Hier bitte Text eingeben.](#)

Gemeinde(n), in der (denen) das Projekt umgesetzt werden soll (inkl. PLZ): [Hier bitte Text eingeben.](#)

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, in der das Konzept hauptsächlich wirkt (maßgeblich ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, in der das Mehrfunktionshaus bzw. die Mobilitätsstation angesiedelt ist): [Hier bitte Text eingeben.](#)

Hat die antragstellende Kommune zwischen 10.000 und 35.000 Einwohnerinnen und Einwohner, machen Sie bitte folgende Angaben bezogen auf die Ortschaft in der die Mobilitätsstation angesiedelt werden soll:

- Einwohnerzahl: [Hier bitte Zahl/Text eingeben.](#)
- Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Fläche: [Hier bitte Zahl/Text eingeben.](#)
- Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche (Siedlungsdichte): [Hier bitte Zahl/Text eingeben.](#)
- Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser: [Hier bitte Zahl/Text eingeben.](#)

Landkreis(e): [Hier bitte Text eingeben.](#)  
Bundesland: [Hier bitte Text eingeben.](#)

**Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben  
„LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“**

Geplante Finanzierung:

Gesamte Ausgaben:	Betrag in €
davon Eigenmittel*:	Betrag in €
davon ggf. Drittmittel*:	Betrag in €
= beantragte Fördermittel:	Betrag in €
beantragte Förderquote:	Anteil in %

\* *Eigenmittel und Drittmittel müssen erst mit dem Antrag nachgewiesen werden.*

Die maximale **Zuwendungssumme** beträgt pro Projekt maximal 75.000 € für alle teilnehmenden Zuwendungsempfänger für die unter Punkt 3 der Bekanntmachung Nr. 03/2023/42 genannten Ausgaben bzw. Kosten.

## Projektskizze

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. Die Antworten zu den Punkten 1) bis 9) sollen insgesamt maximal 8 Seiten umfassen. Bitte fügen Sie der Projektskizze außer dem Finanzierungsplan keine weiteren Anhänge bei.

### 1) Kurzbeschreibung der Projektidee

Hier bitte Text eingeben.

### 2) Ausführliche Beschreibung des geplanten Projektes

a) Zielsetzung und Nutzen: Bitte beschreiben Sie die inhaltlichen Ziele Ihres Projektes und Ihre Ideen zur Ausgestaltung der Mobilitätsstation und des Mehrfunktionshauses. Welchen Nutzen hat das Projekt für Ihre Kommune (oder Region) und die dort lebenden Menschen? Formulieren Sie, falls sinnvoll, zusätzliche Unterziele (ggf. für Teilbereiche Ihres Projekts).

Hier bitte Text eingeben.

b) Zeit- und Arbeitsplan der Konzeptionsphase: Bitte erläutern Sie hier auch die Vorgehensweise und Aktivitäten der Konzeptionsphase.

Hier bitte Text eingeben.

c) Falls es sich um ein Verbundvorhaben zusammen mit anderen Gemeinden handelt, erläutern Sie bitte die Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten.

Hier bitte Text eingeben.

d) Welche Kooperationen und Partnerschaften zur späteren Initialisierung/Umsetzung des Projektes sollen im Rahmen der Konzeptionsphase aufgebaut werden?

Hier bitte Text eingeben.

e) Wie soll die Bürgerbeteiligung und -kommunikation für das Projekt erfolgen? Bitte erläutern Sie Ihre Strategie zur Aktivierung von Nutzerinnen und Nutzern und zur begleitenden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Hier bitte Text eingeben.

### 3) Begründung des geplanten Projekts

a) Beschreiben Sie kurz die Ausgangssituation in Ihrer Kommune (und/oder Region) sowie die Herausforderungen der Menschen vor Ort in Bezug auf Ihr Projekt. Bitte stellen Sie die aktuelle Mobilitätssituation vor Ort dar.

Hier bitte Text eingeben.

b) An welchem Ort soll das Projekt durchgeführt werden?

Hier bitte Text eingeben.

c) Bitte beschreiben Sie das Mehrfunktionshaus und dessen aktuelle sowie geplante Funktionen. Wie kann durch die Kombination des Mehrfunktionshauses und der Mobilitätsstation ein Mehrwert entstehen?

Hier bitte Text eingeben.

### 4) Zielgruppen und Beteiligung von verschiedenen Akteuren an dem geplanten Projekt

**Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben  
„LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“**

- a) Wie ist Ihr geplantes Projekt in bereits vorhandene Strukturen / Strategien in der Projektregion eingebunden bzw. wie werden diese von Ihnen berücksichtigt? Sofern eine Zusammenarbeit mit weiteren Verwaltungen geplant ist, wie soll diese erfolgen?  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- b) Welche Zielgruppen werden mit dem Projekt konkret adressiert?  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- c) Welche Akteure sind an dem Projekt beteiligt?  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- d) Bitte erläutern Sie die geplante Zusammensetzung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe(n).  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- e) Falls Sie für die Initialisierungsphase ein Verbundvorhaben planen: Erläutern Sie bitte die geplante Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten (Arbeitsteilung).  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- 5) Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit**  
Worin besteht der modellhafte Charakter Ihres Projektes? Inwiefern können die Ergebnisse auf andere ländliche Kommunen übertragen werden und wie wollen Sie dazu beitragen?  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- 6) Verstetigung des Projektes**  
Bitte erläutern Sie Ihre Ideen zur langfristigen Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen.  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- 7) Begründung der Notwendigkeit einer Zuwendung**  
Warum kann das Projekt nur mit staatlicher Förderung durchgeführt werden?  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- 8) Geplante Ausgaben und Finanzierungsplan**  
Bitte erläutern Sie die im Finanzierungsplan von Ihnen angegebenen Ausgaben (Bitte planen Sie bei der Kalkulation für 2025 Ausgaben in Höhe von 400,- Euro für eine Dienstreise zu einer Vernetzungsveranstaltung mit den anderen LandStation-Projekten ein.)  
[Hier bitte Text eingeben.](#)
- 9) Kompetenzen und Erfahrungen**  
Über welche projektspezifischen Kompetenzen und Erfahrungen verfügt Ihre Institution und die für die Projektumsetzung vorgesehenen Mitarbeitenden (fachlich und administrativ)?  
[Hier bitte Text eingeben.](#)

**Projektskizze für die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben  
„LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“**

## **Erklärung**

Uns ist bekannt, dass

- die Förderung im Zuge eines Zuwendungsverfahrens (u.a. mit Schritten wie Antragsverfahren, Bewilligungsbescheid, Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt und
- das spätere Antragsverfahren eine Bonitätsprüfung (u.a. Bankauskunft) und die Abgabe einer beihilferechtlichen Erklärung (De-minimis) umfasst.

**Einwilligungserklärung:**

Soweit in der Skizze personenbezogene Daten von Beschäftigten des Einreichers oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen ([www.ble.de/landstation](http://www.ble.de/landstation)) informiert und deren Einverständnis eingeholt.

Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstige Angaben werden vom Empfänger der Skizze und seinen Beauftragten im Rahmen seiner Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt.

Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Einreicher / die Einreicherin bestätigt, die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben und willigt in die Verarbeitung seiner / ihrer personenbezogenen Daten unter Geltung der in den Datenschutzhinweisen genannten Bedingungen ein.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift sowie ggf. Stempel

## **Verfahren zur Einreichung Ihrer Projektskizze**

Bitte füllen Sie die Projektskizze sowie den Finanzierungsplan vollständig am PC aus und reichen dann folgende Dokumente **per E-Mail** bei der BLE ein:

- Skizze als Word-Datei oder kopierfähiges PDF
- Skizze als eingescanntes Dokument mit Unterschrift
- Finanzierungsplan als Excel-Datei

Bitte senden Sie die genannten Dokumente mit dem Betreff: „**Projektskizze LandStation**“ an die folgende E-Mail-Adresse: **landstation@ble.de**

Projektskizzen können bis einschließlich **30.11.2023** eingereicht werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt: Die BLE wird in der Folge von fristgerecht eingegangenen Projektskizzen die Interessentinnen und Interessenten über den Ausgang ihrer Prüfung informieren und ggf. zur Einreichung eines Förderantrags auffordern.

Detaillierte Informationen zu Zuwendungszweck, Fördermodalitäten und Rechtsgrundlagen finden Sie im Bekanntmachungstext sowie auf [www.ble.de/landstation](http://www.ble.de/landstation).

## BULEplus – LandStation Konzeptionsphase Finanzierungsplan (geschätzt) auf Ausgabenbasis

Kurzname des Projekts:

Name einreichende Gemeinde:

	2024 €	2025 €	Summe €
Entgeltgruppe E12-15 (Anzahl: )			0,00
Entgeltgruppe E1-E11 (Anzahl: )			0,00
Lohnempfänger(innen) MTArb (Anzahl: )			0,00
Sonstige Beschäftigungsentgelte (Anzahl: )			0,00
<b>Summe Personalausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Vergabe von Aufträgen			0,00
Dienstreisen			0,00
Gegenstände und Investitionen			0,00
Ausgaben für Mieten			0,00
Verbrauchsmaterial / Geschäftsbedarf			0,00
Sonstiges			0,00
<b>Summe Sachausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtausgaben in €</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Eigenmittel</b>			0,00
davon Drittmittel			0,00
<b>Förderquote in %</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Zuwendung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



## **Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Wir verarbeiten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten, die uns von Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

### **Kontaktdaten der Verantwortlichen**

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn  
Bitte wenden Sie sich an die Kontaktperson, die in der Bekanntmachung oder Antragsaufforderung benannt ist oder per E-Mail an [projektkoordination@ble.de](mailto:projektkoordination@ble.de).

### **Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der BLE**

Kontakt zur behördlichen Datenschutzbeauftragten der BLE erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse [datenschutz@ble.de](mailto:datenschutz@ble.de) bzw. unter folgender Telefonnummer 0228/6845-3340.

### **Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die in Ihrer Skizze bzw. Antrag sowie den begleitenden Schreiben enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von uns ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Förderantrages und im Falle einer Förderung auch für die administrative Bearbeitung während der Projektförderung bis zum administrativen Projektabschluss erhoben, verarbeitet und genutzt.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Eine Weitergabe erfolgt - soweit diese im Rahmen der Projektförderung notwendig ist - innerhalb der BLE und an die zuständigen Stellen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), sowie im Rahmen der Koordinierung der Projektförderung an die zuständigen Stellen innerhalb der Bundesregierung und -verwaltung, der Verwaltungen der Bundesländer, sowie an die EU-Kommission. Darüber hinaus erfolgt ggfs. eine Weitergabe an externe Expertinnen und Experten und an externe mit der Projektbegleitung befassten Einrichtungen.

## **Speicherungsdauer der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Anforderung für Aufbewahrungsfristen für maximal 10 Jahre nach Abschluss der letzten Bearbeitung gespeichert und danach gelöscht.

## **Es bestehen folgende Betroffenenrechte**

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO und § 34 BDSG
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO und 35 BDSG
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und 35 BDSG
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

## **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Es besteht ein Beschwerderecht bei dem

Bundesbeauftragten für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

## **Widerruf der Einwilligungserklärung**

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich gegenüber der  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Projektträger  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

oder per E-Mail an [projektkoordination@ble.de](mailto:projektkoordination@ble.de)  
widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der  
aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.



## Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Bekanntmachung „LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“ (werden laufend aktualisiert, Stand: 23.08.2023)

1. Zielsetzung der Förderung .....	3
Warum engagiert sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Thema Mobilitätsstationen in ländlichen Räumen?.....	3
2. Ablauf.....	3
Wie ist die Fördermaßnahme aufgebaut? .....	3
Wozu dient die Konzeptionsphase?.....	4
Wozu dient die Initialisierungsphase? .....	4
Über welchen Zeitraum darf das Projekt in der Konzeptions- und in der Initialisierungsphase laufen? .....	4
Wonach richtet sich eine Aufnahme von Projekten in die Initialisierungsphase?.....	4
Welche Rolle spielt zu welchem Zeitpunkt die externe fachliche Begleitung und Auswertung? .....	4
3. Antragsteller/Skizzeneinreicher .....	5
Sind gemeinschaftliche Projekte/Verbundprojekte möglich? .....	5
Was ist der Strukturschwächebonus und muss dieser mitbeantragt werden? .....	5
4. Gegenstand der Förderung.....	6
Können Forschungsvorhaben gefördert werden? .....	6
Wie ist in Bezug auf diese Bekanntmachung eine Mobilitätsstation definiert?.....	6
Wie ist in Bezug auf diese Bekanntmachung ein Mehrfunktionshaus definiert?.....	6
Wie sollen Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung gestaltet werden? .....	6
Können Personalstellen gefördert werden? .....	6
Nach welchen gesetzlichen Regelungen können Dienstreisen abgerechnet werden? .....	7
5. Art und Umfang der Förderung .....	7
Dürfen die Ausgaben für das geplante Projekt in der Konzeptionsphase insgesamt 75.000€ übersteigen?.....	7
Können auch Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden oder Material als Eigenmittel angerechnet werden?.....	7
Sind auch die vorgesehenen Ausgaben der Initialisierungsphase in der Finanzkalkulation anzugeben? .....	7



Können Baumaßnahmen gefördert werden?.....	7
Wie kann die Finanzierung einzelner Maßnahmen/Elemente in der Initialisierungsphase erfolgen?.....	7
Was passiert, wenn mit dem Projekt im Bewilligungszeitraum Einnahmen erzielt werden?....	8
6. Antragsverfahren .....	8
Wie läuft das Antragsverfahren für die Konzeptionsphase ab?.....	8
Wie läuft das Antragsverfahren für die Initialisierungsphase ab?.....	9
Wann beginnen die einzelnen Phasen des Projekts?.....	9
Werden fehlende Angaben und Unterlagen zur Projektskizze innerhalb der Einreichungsfrist nachgefordert?.....	9
Wann kann mit dem Projekt begonnen werden?.....	9
7. Kontakt .....	10

Die vorliegenden Antworten auf häufige Fragen (FAQ) sollen Hilfestellung und Orientierung bei der Einreichung von Projektskizzen zur Bekanntmachung „LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) bieten. Es wurde versucht, die Antworten möglichst verständlich und allgemeingültig zu formulieren. Unschärfen sind dabei unvermeidlich. Diese Ausführungen wurden nicht von juristischer Seite geprüft. Verbindlichen Charakter hat allein der Originaltext der veröffentlichten Bekanntmachung.



## 1. Zielsetzung der Förderung

### Warum engagiert sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

#### für das Thema Mobilitätsstationen in ländlichen Räumen?

Dem BMEL ist die Stärkung der ländlichen Räume ein besonderes Anliegen. Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) wurde hierfür ein Instrument geschaffen, das Modell- und Demonstrationsvorhaben, Wettbewerbe, Forschungsaktivitäten und Kommunikationsmaßnahmen bündelt.

Die Herausforderungen ländlicher Räume, ihrer Städte und Gemeinden und der dort lebenden Bevölkerung sind vielfältig. Strukturen und Angebote der Daseinsvorsorge werden eingeschränkt oder eingestellt, da sie oft nicht mehr wirtschaftlich tragfähig sind. So entstehen Defizite in den verschiedenen Themenfeldern der ländlichen Entwicklung. Dem will das BMEL mit BULEplus entgegenwirken.

Das BULEplus ist als Wissensprogramm angelegt, d.h. die einzelnen Maßnahmen bilden ein Experimentierfeld mit dem übergeordneten Ziel, durch die Auswertung Wissen zu schaffen. Die Erkenntnisse aus den Projekten werden praxisnah und zielgruppengerecht aufbereitet, um die Übertragbarkeit erfolgreicher Ansätze auf andere ländliche Räume zu befördern und nachhaltige Wirkungen zu erzielen.

Mit „LandStation – Verknüpfte Mobilität in ländlichen Räumen“ sollen Modell- und Demonstrationsvorhaben auf den Weg gebracht werden, die die Mobilitätswende der Menschen auf dem Land unterstützt und die Lebensqualität verbessern, das Dorfleben attraktiv gestalten und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge leisten sowie die ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte stärken.

## 2. Ablauf

### Wie ist die Fördermaßnahme aufgebaut?

Die Fördermaßnahme LandStation ist in zwei Phasen unterteilt: einer einjährigen Phase zur Entwicklung von Konzepten und einer dreijährigen Phase für die Initialisierung der konkreten Ausgestaltung der Mobilitätsstationen. Im Jahr 2024 beginnt für die ausgewählten Gemeinden die Konzeptionsphase. Die Gemeinden bekommen finanzielle und inhaltliche Unterstützung, um ein tragfähiges Konzept für eine Mobilitätsstation in Kombination mit einem Mehrfunktionshaus zu entwickeln. Im Jahr 2025 beginnt die dreijährige Initialisierungsphase, in welcher die Gemeinden -ggf. zusammen mit weiteren Verbundpartnern – die in den Konzepten angelegten Maßnahmen initialisieren.

Das KomLE unterstützt in beiden Förderphasen intensiv durch Prozessbegleitungen und bietet Gelegenheiten für den Erfahrungsaustausch durch bundesweite Vernetzungstreffen.



### **Wozu dient die Konzeptionsphase?**

Die Förderung in der Konzeptionsphase dient vor allem dazu, unter Beteiligung kommunaler Entscheidungsträgerinnen und -träger, Vertreterinnen und Vertretern sowie Bürgerinnen und Bürgern, die Mobilitätsstation in Kombination mit einem Mehrfunktionshaus zu konzipieren. Es ist vorgesehen, dass die Konzepte im Anschluss an die Konzeptionsphase durch das KomLE veröffentlicht werden.

Bis zum Ende der Konzeptionsphase soll auch eine Projektstruktur entwickelt werden, in der die Zuständigkeiten zwischen den Akteurs- und Interessengruppen für das gemeinsame Projekt beschrieben sind. Eine Planung dauerhafter Strukturen und Netzwerke über das Ende der Konzeptionsphase hinaus soll ebenfalls während der Konzeptionsphase erfolgen.

### **Wozu dient die Initialisierungsphase?**

Mit der Initialisierungsphase sollen die beteiligten Kommunen in die Lage versetzt werden, die Maßnahmen des LandStation-Konzepts zu starten. Hierzu werden entsprechende Personalstellen gefördert. Aufgabe dieser Projektkoordinatoren ist u.a. die Organisation der Finanzierung der einzelnen Elemente der Mobilitätsstation (z. B.: Einwerbung von Fördermitteln), die Etablierung in übergeordnete Strukturen etc.

### **Über welchen Zeitraum darf das Projekt in der Konzeptions- und in der Initialisierungsphase laufen?**

Die Laufzeit für die Konzeptionsphase des Projektes beträgt 12 Monate. Sie wird voraussichtlich Ende des zweiten Quartals 2024 beginnen.

Die Initialisierungsphase wird voraussichtlich im dritten Quartal 2025 beginnen. Die Laufzeit für die Initialisierungsphase des Projektes kann bis zu 36 Monate betragen.

### **Wonach richtet sich eine Aufnahme von Projekten in die Initialisierungsphase?**

Durch die Teilnahme an der Konzeptphase besteht nicht automatisch ein Anspruch auf die Teilnahme an der Initialisierungsphase. Nach Einreichung der Konzepte wird in Abhängigkeit von den in der Bekanntmachung genannten Rahmenbedingungen deren Qualität geprüft und vom Projektträger beurteilt. Ein wichtiges Bewertungskriterium ist neben der Qualität des Konzeptes, die Umsetzbarkeit sowie das Potential zur Verstetigung des Modellvorhabens.

Die Anzahl der Projekte, die in die Initialisierungsphase aufgenommen werden können, hängt von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zu diesem Zeitpunkt ab.

### **Welche Rolle spielt zu welchem Zeitpunkt die externe fachliche Begleitung und Auswertung?**

a) Beratung und Begleitung der Projekte während der Konzeptionsphase:

Die Projekte werden bei der Erstellung der Konzepte für die Mobilitätsstation durch einen externen Dienstleister beraten. Diese fachliche Begleitung und Beratung umfasst:



- Beratung der Kommunen zum Themenbereich der Bekanntmachung und zu Methoden der Bürgerbeteiligung;
- die Betreuung der Kommunen zur Erstellung des Konzepts sowie die Beratung darüber, wie die Kommunen ihre Ideen in die vorgegebene Form bringen;
- Die Erstellung von Hinweisen zur Überarbeitung der Konzeptmanuskripte für die Kommunen;
- die Erstellung und Ausarbeitung (Layout) veröffentlichungsfähiger Konzepte;
- die Teilnahme an mindestens der ersten Sitzung der projektbegleitenden Arbeitsgruppen der Projekte.

b) Fachliche Auswertung während der Initialisierungsphase:

Die fachliche Auswertung der Projekte hat das Ziel, Erkenntnisse für die künftige Politikgestaltung für Bund, Länder und Kommunen zu gewinnen, sowie praktische Empfehlungen für die Akteure in ländlichen Räumen zur Übertragung der Projektansätze abzuleiten. Hierzu wertet der von der BLE beauftragte Dienstleister die Konzepte und Berichte der Projekte aus und führt Leitfragengestützte Interviews mit den Projektbeteiligten und ggf. Nutzenden der in den Projekten geschaffenen Angebote durch. Die Zuwendungsempfänger der Fördermaßnahme LandStation sind verpflichtet, an diesen Interviews teilzunehmen und den Dienstleister des KomLE bei der Planung und Durchführung der Befragungen zu unterstützen (z.B.: Bereitstellung von Daten, Benennung möglicher Interviewpartner etc.).

### 3. Antragsteller/Skizzeneinreicher

#### **Sind gemeinschaftliche Projekte/Verbundprojekte möglich?**

Neben Einzelprojekten können auch Verbundprojekte beantragt werden. In der Konzeptionsphase können dabei Gemeinden bzw. Gemeindeverbände (inkl. Landkreise) als Verbundpartner auftreten. In der späteren Initialisierungsphase können auch andere Organisationen als Verbundpartner hinzukommen.

#### **Was ist der Strukturschwächebonus und muss dieser mitbeantragt werden?**

Skizzen von Kommunen aus strukturschwachen Gebieten sind ausdrücklich erwünscht und werden bei vergleichbarer Eignung und Qualität innerhalb ihres Bundeslandes bevorzugt berücksichtigt. Sie erhalten im Auswahlverfahren einen Bonus (gilt nicht für Landkreise).

In der [Excel-Tabelle zu den Strukturindikatoren](#) ist die Datengrundlage (auf Gemeinde oder Gemeindeverbände-Ebene) für die Berechnung der Strukturschwächeindikatoren dargestellt. Die Spalten C und D geben Aufschluss darüber, ob eine Gemeinde einen Strukturschwächebonus im Auswahlverfahren erhält oder nicht. Wenn in einer der beiden Spalten eine „1“ vermerkt ist, gehört die Gemeinde oder der Gemeindeverband zum unteren Viertel des jeweiligen Indikators im jeweiligen Flächenbundesland und es wird im Auswahlverfahren ein Strukturschwächebonus gewährt.



Die [Karte zu den Strukturindikatoren](#) stellt die Gebiete dar, die hinsichtlich des jeweiligen Indikators zum unteren Viertel des jeweiligen Bundeslandes gehören.

Die Erfassung erfolgt durch den Projektträger, Ausführungen zur Strukturschwäche seitens der antragstellenden Kommune sind nicht erforderlich.

## 4. Gegenstand der Förderung

### **Können Forschungsvorhaben gefördert werden?**

Reine Forschungsvorhaben können im Rahmen der Fördermaßnahme LandStation nicht gefördert werden. Die Beteiligung einer Forschungseinrichtung im Rahmen eines Verbundvorhabens ist allerdings nicht ausgeschlossen, sofern das Verbundvorhaben die Ziele der Fördermaßnahme LandStation erfüllt.

### **Wie ist in Bezug auf diese Bekanntmachung eine Mobilitätsstation definiert?**

Eine Mobilitätsstation verknüpft verschiedene Mobilitätsangebote an einem Standort. Damit ist das Ziel verbunden, intermodales Verkehrsverhalten zu unterstützen, also den Übergang zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln zu vereinfachen; zudem sollen umweltverträgliche Transportmittel gestärkt und eine Mobilität ohne eigenen Pkw ermöglicht werden.<sup>1</sup>

### **Wie ist in Bezug auf diese Bekanntmachung ein Mehrfunktionshaus definiert?**

Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke. Zentrale Eigenschaft solcher multifunktionaler Häuser ist, dass sie Raum für flexible und vielfältige Angebote bieten, die in der Summe einen Mehrwert gegenüber Nutzungen nur für einzelne Zwecke aufweisen.

### **Wie sollen Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung gestaltet werden?**

Erste Ideen zur Beteiligung der Bevölkerung sollen in den Skizzen- und Antragsunterlagen bereits angelegt sein. Die genaue Konzeption ist in der Konzeptionsphase in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister des KomLE auszuarbeiten.

### **Können Personalstellen gefördert werden?**

Die Förderung umfasst in der Konzeptionsphase und insbesondere in der Initialisierungsphase ausdrücklich auch Stellen für Projektpersonal.

Stammpersonal ist im Rahmen der Fördermaßnahme LandStation bei Projekten auf Ausgabenbasis grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

---

<sup>1</sup> <https://difu.de/nachrichten/was-ist-eigentlich-mobilitaetsstation>



### **Nach welchen gesetzlichen Regelungen können Dienstreisen abgerechnet werden?**

Die Festsetzung der Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) sowie den betreffenden Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV) in der jeweils gültigen Fassung.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

### **Dürfen die Ausgaben für das geplante Projekt in der Konzeptionsphase insgesamt 75.000€ übersteigen?**

Die Zuwendungssumme ist auf maximal 75.000 € pro Konzept begrenzt. Wenn die Gesamtausgaben höher sind, müssen die restlichen Mittel aus anderen Quellen (Eigenmittel oder Drittmittel) finanziert werden.

### **Können auch Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden oder Material als Eigenmittel angerechnet werden?**

Nein, als Eigenmittel können ausschließlich finanzielle Mittel angerechnet werden. Eigenleistungen nicht finanzieller Art, wie Arbeitszeiten von Stammpersonal und Ehrenamtlichen, Räumlichkeiten etc. sollen in das Projekt eingebracht werden, sind aber nicht Bestandteil des Finanzierungsplans. Bitte stellen Sie den Umfang dieser Leistungen in der Vorhabenbeschreibung dar.

### **Sind auch die vorgesehenen Ausgaben der Initialisierungsphase in der Finanzkalkulation anzugeben?**

Nein, zusammen mit der Projektskizze ist zunächst nur ein Finanzierungsplan für die Konzeptionsphase einzureichen.

### **Können Baumaßnahmen gefördert werden?**

Eine Förderung von Baumaßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

### **Wie kann die Finanzierung einzelner Maßnahmen/Elemente in der Initialisierungsphase erfolgen?**

Die Finanzierung der im Konzept beschriebenen konkreten Einzelmaßnahmen in der Initialisierungsphase kann nicht durch Mittel der Fördermaßnahme LandStation erfolgen, sondern erfolgt durch Mittel der Kommunen, durch die Nutzung weiterer Fördermöglichkeiten oder über Mittel der zuständigen Stellen (z. B. Aufgabenträger des ÖPNV). Daher sollen bereits in der Konzeptionsphase bestehende Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für eine mögliche Umsetzung ermittelt werden. Die Akquise und Koordination solcher weiteren Finanzierungen sollen in der Initialisierungsphase durch das über diese Bekanntmachung geförderte Projektpersonal erfolgen. Eine Teilnahme an der



Fördermaßnahme „LandStation“ beinhaltet keine Entscheidung über die Bewilligung weiterer Fördermittel.

### **Was passiert, wenn mit dem Projekt im Bewilligungszeitraum Einnahmen erzielt werden?**

Sofern im Rahmen des geförderten Projekts Einnahmen erzielt werden, so sind diese als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben / Kosten einzusetzen.

Bitte beachten Sie hierzu auch die betreffenden Regelungen der für Ihre Einrichtung relevanten Nebenbestimmungen zur Projektförderung im [BLE-Formularschrank](#) (entweder ANBest-GK, ANBest-P, ANBest-P-Kosten, NABF oder NKBF 2017).

## **6. Antragsverfahren**

### **Wie läuft das Antragsverfahren für die Konzeptionsphase ab?**

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt:

**Stufe 1 (Skizzenphase):** Interessierte reichen beim Projektträger zunächst eine kompakte und aussagekräftige Projektskizze ein, in der sie Inhalte und Umsetzungsschritte des geplanten Projektes und der zugrundeliegenden Idee umreißen. Hierfür sind ausschließlich die zum Download bereitgestellten Vorlagen (unter [www.ble.de/LandStation](http://www.ble.de/LandStation)) zu verwenden.

Die eingereichten Projektskizzen werden zunächst auf Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Kriterien (z. B. Einhaltung der Fristen, formale Zulässigkeit des Projektes, beantragte Fördersumme, Eigenmittel) geprüft. Im Anschluss erfolgt eine inhaltliche Bewertung der Projektskizzen; ggf. werden hierzu externe Gutachter herangezogen.

Der Projektträger wird in der Folge die Interessentinnen und Interessenten über den Ausgang der Prüfung ihrer Projektskizze informieren und ggf. zur Antragsstellung auffordern.

**Stufe 2 (Antragsphase):** Die Aufforderungen zur Einreichung eines Antrags erfolgen voraussichtlich im zweiten Quartal 2024.

Für diese zweite Stufe ist eine ausführlichere Vorhabenbeschreibung anzufertigen sowie die Ausgaben im Detail zu erläutern. Für die begleitenden Unterlagen zum Antrag (z. B.: De-minimis-Erklärung, Bonitätsauskunft, Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen) werden Ihnen mit der Antragsaufforderung entsprechende Formblätter und Informationen zur Verfügung gestellt. Auch weitere ergänzende Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen (ggf. Drittmittelzusagen, ggf. Haushaltskonsolidierungskonzept / Haushaltssicherungskonzept, Absichtserklärungen möglicher Kooperationspartner). Die Einreichung des Vollantrags erfolgt über das Antragssystem *Easy-Online*.

Zuwendungsbescheide für die Förderung der LandStation-Konzeptionsphase werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 versendet.



## **Wie läuft das Antragsverfahren für die Initialisierungsphase ab?**

Nach Ende der Konzeptionsphase wird durch den Projektträger die Mittelverwendung geprüft. In Abstimmung mit dem Projektträger kann parallel dazu der Antrag für die Förderung der Initialisierungsphase eingereicht werden. Hierbei sind insbesondere die Änderungen zum Antrag für die Konzeptionsphase von Bedeutung.

Die Antragstellung für die Initialisierungsphase setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Konzeptionsphase durch mindestens eine (nun als Verbundpartner) beteiligte Kommune und die Aufforderung zur Antragstellung für die Initialisierungsphase durch den Zuwendungsgeber voraus. Bei projektbezogener Zusammenarbeit können in der Initialisierungsphase Verbundprojekte, die sich aus zwei oder mehr antragstellenden Partnern zusammensetzen, beantragt werden. Die einzelnen Verbundpartner stellen dann jeweils eigenständige Förderanträge; es sollte aber eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung erstellt werden, aus der die Aufgabenteilung der Verbundpartner hervorgeht.

Für die Initialisierungsphase muss nicht noch mal eine Projektskizze vorgelegt werden. Im Übrigen entspricht der Ablauf weitgehend dem der Antragstellung für die Konzeptionsphase. Nähere Informationen werden wir rechtzeitig zur Verfügung stellen.

## **Wann beginnen die einzelnen Phasen des Projekts?**

Der Start der Konzeptionsphase ist im Laufe des ersten Quartals 2024 geplant und ist auf ein Jahr angesetzt. Der Start der Initialisierungsphase ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen.

## **Werden fehlende Angaben und Unterlagen zur Projektskizze innerhalb der Einreichungsfrist nachgefordert?**

Die Projektskizze und der Finanzierungsplan müssen vollständig ausgefüllt werden. Es werden keine Unterlagen oder Angaben nachgefordert. Die eingereichte Projektskizze ist Grundlage der Bewertung.

## **Wann kann mit dem Projekt begonnen werden?**

Mit den Maßnahmen des Projekts darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Es können nur solche Ausgaben bzw. Kosten abgerechnet werden, die während des Bewilligungszeitraums entstehen.

Projekte, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe). Sollte es notwendig sein, mit vorbereitenden Arbeiten bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids zu beginnen, so kann hierfür ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn formlos aber schriftlich beim Projektträger beantragt werden; dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.



## 7. Kontakt

Sollten noch Fragen unbeantwortet sein, können Sie sich an das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wenden unter:

E-Mail: [LandStation@ble.de](mailto:LandStation@ble.de)

Telefon: 0228 6845 3177

Servicezeiten (während der Einreichphase für die Projektskizzen): Montag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr.